

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

20. Juli 1960

94/A.B.

zu 146/J

Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten K r a n e b i t t e r und Genossen haben an den Bundeskanzler eine Anfrage, betreffend Verhandlungen über die Rückstellung von Vermögenswerten an die Familie Habsburg-Lothringen, gerichtet und darin folgende Fragen gestellt:

1.) Haben in der letzten Zeit tatsächlich Verhandlungen mit Vertretern der Familie Habsburg-Lothringen stattgefunden, die eine Rückgabe von Vermögenswerten an die genannte Familie zum Gegenstande hatten; wenn ja

2.) war die Sozialistische Partei Österreichs von diesen Verhandlungen, wie die Abgeordneten Probst, Winkler und Genossen in ihrer Anfrage vom 6. Juli 1960 behaupten, tatsächlich nicht unterrichtet;

3.) in welcher Größenordnung bewegen sich die unter Berücksichtigung der gegebenen Rechtslage für eine Rückgabe an die Familie Habsburg-Lothringen in Frage kommenden Werte ?

In Beantwortung dieser Anfrage gibt Bundeskanzler Ing. R a a b folgendes bekannt:

Zu 1.) und 2.): Art. 26 des Staatsvertrages hat Österreich unter anderem die Verpflichtung auferlegt, soweit solche Massnahmen noch nicht getroffen worden sind, in allen Fällen, in denen Vermögenschaften, gesetzliche Rechte oder Interessen in Österreich seit dem 13. März 1938 wegen der rassischen Abstammung oder der Religion des Eigentümers oder aus anderen Gründen Gegenstand gewaltsamer Übertragung oder von Massnahmen der Sequestrierung, Konfiskation oder Kontrolle gewesen sind, das angeführte Vermögen zurückzugeben und die gesetzlichen Rechte und Interessen wieder herzustellen (vergl. Art. 26 §§ 1 und 2 des österreichischen Staatsvertrages, BGBl. Nr. 152/1955). Diese Verpflichtung hat Österreich im Wege der Gesetzgebung zwar zum Teil, aber noch nicht ganz erfüllt.

Durch das vom nationalsozialistischen Gesetzgeber erlassene Gesetz GBf.d.L.Ö. Nr. 311/1939 wurde der "Familienversorgungsfonds des Hauses Habsburg-Lothringen" im Zusammenhang mit einer Verfügung des deutschen Stellhaltekommissars aufgelöst und dessen Vermögen auf das Land Österreich und späterhin in Durchführung des Ostmarkgesetzes auf das Deutsche Reich übertragen. § 7 lit.a des Stiftungs- und Fondsreorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 197/1954, hat ausdrücklich festgestellt, dass Vermögensübertragungen anlässlich der Auflösung von Fonds, deren Rechtspersönlichkeit durch Verfügung einer Verwaltungsbehörde anerkannt war, die aber in der Zeit zwischen 13. März 1938 und 27. April 1945 im Zusammenhang mit der nationalsozialistischen Machtübernahme durch Gesetz aufgelöst und seither nicht wieder hergestellt worden sind, eine Entziehung im Sinne der Rückstellungsgesetze darstellen. Da es sich beim

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

20. Juli 1960

erwähnten Familienversorgungsfonds um einen solchen Fonds gehandelt hat (vgl. die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage des erwähnten Gesetzes zu §§ 6 und 7, 283 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, VII.GP., und Bericht des Ausschusses für Verfassung und für Verwaltungsreform, 371 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, VII.GP.), wird - allerdings unter genauer Beachtung der bestehenden verfassungsgesetzlichen Gegebenheiten und der einschlägigen Bestimmungen des österreichischen Staatsvertrages - die durch Art. 26 dieses Staatsvertrages Österreich auferlegte Verpflichtung durch gesetzgeberische Massnahmen zu regeln sein.

Der von Mitgliedern der Familie Habsburg-Lothringen Bevollmächtigte hat nicht nur mich, sondern auch - wie mir von ihm mitgeteilt worden ist - den Herrn Vizekanzler, die Herren Bundesminister für Finanzen, für Unterricht, für Land- und Forstwirtschaft und für Auswärtige Angelegenheiten auf die Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung dieses Problems aufmerksam gemacht und sie von dem Begehr, das von Mitgliedern dieser Familie gestellt wird, unterrichtet.

Es bedarf wohl keiner näheren Ausführungen, dass das gegenständliche Problem ebenso wie andere Fragen grundsätzlicher Bedeutung schon aus verfassungsrechtlichen Gründen im Rahmen der Bundesregierung und mit Rücksicht auf die politische Bedeutung der Sache auch jedenfalls im Koitionsausschuss der beiden Regierungsparteien behandelt werden wird. Um aber diese Verhandlungen führen zu können, bedarf es einer Vorbereitung der Grundlagen hiefür durch die sachlich zuständigen Bundesministerien, was in diesem Fall ebenso geschieht wie in allen anderen Fällen, in denen die Bundesregierung bzw. der von den Regierungsparteien gebildete Koitionsausschuss mit einem Gegenstand befasst wird. Zu diesem Zweck hat der in Rückstellungsangelegenheiten führend zuständige Bundesminister für Finanzen gemeinsam mit mir und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft zunächst die tatsächlichen Verhältnisse und die Rechtslage untersucht. Das Ergebnis dieser Voruntersuchungen tatsächlicher wie rechtlicher Art soll bloss, wie gesagt, die Voraussetzung für eine wohlvorbereitete Behandlung dieses Problems in der Bundesregierung und in weiterer Folge im Nationalrat bilden. Erst von dem Ergebnis dieser Verhandlungen wird es abhängen, mit welchem Inhalt eine jedenfalls eines Aktes der Gesetzgebung bedürfende Regelung dieses Fragenkreises dem Nationalrat vorgeschlagen werden kann.

5. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

20. Juli 1960

Aus dieser Darstellung erhältt, dass auch die der Sozialistischen Partei angehörenden Mitglieder der Bundesregierung über das gegenständliche Begehr von Mitgliedern der Familie Habsburg-Lothringen unterrichtet sind.

Zu 3.): Da nach dem Gesagten zunächst die Voraussetzungen für Verhandlungen im Rahmen der Bundesregierung bzw. im Rahmen der in der Bundesregierung vertretenen politischen Parteien zu schaffen sind, wird es vom Ausgang dieser Verhandlungen abhängen, ob und gegebenenfalls mit welchem Inhalt dem Nationalrat ein Akt der Gesetzgebung vorgeschlagen werden kann und welche Größenordnung die in einem solchen Gesetzgebungsakt behandelten Vermögenschaften haben können.

- - - - -